

Wegen Regelverstoß bei einer Klassenfahrt

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 31. Mai 2011 23:59

...oder eben überhaupt zu keinem Bundesland. Im Ernst: Hoegg hat seine Doktorarbeit in Bremen geschrieben und es spricht nichts dafür, dass er zwischen den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der Länder nicht unterscheiden könnte oder wollte. Hier der Titel seiner Dissertation, die er offenbar 1998 noch einmal veröffentlicht hat:

Zitat

Bremen, Univ., Diss., 1996 u.d.T.: Hoegg, Günther: Landesgesetzliche Schulordnungsmaßnahmen unter den rechtlichen Geboten der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit

Die Ungeeignetheit von Schulordnungsmaßnahmen / Günther Hoegg Aachen : Shaker 1998

Die Titel lassen m.E. erahnen, dass Hoeggs rechtliche Einschätzungen zu Schulordnungsmaßnahmen im Laufe der Jahre offenbar etliche Metamorphosen durchlaufen haben, daher unterstelle ich, dass der "Schulrechtsfall des Monats" im Jahre 1996 anders beurteilt worden wäre. "Führungskräfte" in der Schule erhalten aktuell jedenfalls eine sehr viel differenziertere Einschätzung des diskutierten Falls:

Zitat

Inzwischen sind Sie am Ort Ihrer Klassenfahrt angekommen, die Stimmung ist gut und abends sind alle Beteiligten müde. Und Sie haben nach dem harten Tag noch Lust, mit Ihrer Begleitung ein Glas Wein zu trinken.

[...]

Also müssen Sie gegen 2:00 Uhr auf die Toilette, die sich leider nicht in Ihrem Zimmer befindet. Dabei ertappen Sie zwei Schüler, die gerade durch das Flurfenster wieder ins Gebäude steigen. Sie finden also genau die Situation vor, für die Sie angedroht haben, Schüler nach Hause zu schicken. Was tun? Es ist natürlich Ihre Entscheidung: Sie können also auf diese Maßnahme verzichten. Allerdings sollte Ihnen klar sein, dass Sie dann niemanden mehr nachHause schicken können. Denn da Sie, obwohl Sie es angekündigt haben, die Schüler nun doch nicht nach Hause schicken, können Sie eigentlich gar nicht anders, als in ähnlichen Situationen genauso nachsichtig zu handeln.

Man wird Ihnen immer diesen Fall vorhalten, bei dem Sie trotz eines schweren Verstoßes keine einschneidende Maßnahme getroffen haben.

[...]

Für unerlaubtes Rauchen erscheinen leichte Maßnahmen angebracht. Schwerwiegender ist der Genuss von Alkohol. Bei leichtem Alkoholgenuss genügt eine Ausgangssperre, sollte der Betroffene regelrecht betrunken sein, empfiehlt es sich, ihn nach Hause zu schicken.

Alles anzeigen

<http://www.beltz.de/fileadmin/belt...407-62757-5.pdf>

Mit seinen konkreten Tipps kann ich im Übrigen nichts anfangen bzw. lehne sie ab. Ich werde sicherlich niemals mit einem Alko-Tester auf eine Klassenfahrt gehen, um die Promillewerte meiner Schüler zu messen, noch ein Babyphone auf dem Flur installieren, um mitzubekommen, wer(?), wann unerlaubt nachts über den Flur tapert.

Mit freundlichem Gruß

Anton Reiser